

Zusatzsicherheiten sind in der Regel von den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer nicht zu verlangen.

(4) Nebenkonten bei anderen Kredit- oder Geldinstituten dürfen nur mit Genehmigung des kreditgebenden Kreditinstitutes geführt werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die zur Anordnung vom 28. Januar 1949 über kurzfristige Kredite (ZVOB1. S. 63) erlassenen Richtlinien vom 31. März 1949 für kurzfristige Kredite hinsichtlich der Kreditgewährung an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank

I. V.: Todtmann
Vizepräsident

Anordnung

über die Prüfungen für Externe an den Fachschulen.

Vom 14. Oktober 1957

Der Aufbau des Sozialismus erfordert auf allen Gebieten immer mehr qualifizierte mittlere Kader. Viele Werktätige haben sich auf ihrem Fachgebiet durch jahrelange Tätigkeit und im Selbststudium Kenntnisse und Erfahrungen angeeignet, ohne daß sie einen Fachschulabschluß besitzen. Diesen Werktätigen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kenntnisse durch Ablegung der Prüfung für Externe an einer Fachschule nachzuweisen und einen entsprechenden Abschluß zu erlangen. Hierzu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Voraussetzungen zur Ablegung der Prüfung für Externe

(1) Die Ablegung der Prüfung für Externe ist in den an den Fachschulen entsprechend dem Fachschulverzeichnis bestehenden Fachrichtungen möglich.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung für Externe an den Fachschulen ist das Vorliegen folgender Voraussetzungen erforderlich:

- a) Eine abgeschlossene Berufsausbildung (Facharbeiterprüfung) oder eine entsprechende Qualifikation auf dem jeweiligen Fachgebiet;
- b) eine in der Regel zehnjährige Berufspraxis in der jeweiligen Fachrichtung;
- c) die Delegierung zur Prüfung gemäß Absätzen 3 und 4 bzw. die Einreichung der Vorschläge gemäß Absätzen 5 und 6.

(3) Bewerber aus sozialistischen Betrieben, aus Genossenschaften sowie aus staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen werden durch die Leitung der sozialistischen Betriebe, der Genossenschaften, der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen unter Beifügung einer ausführlichen Beurteilung delegiert.

(4) Bewerber aus den Reihen der Einzelbauern werden von den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) delegiert.

(5) Bewerbungen aus der privaten Wirtschaft werden mit der Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung (Betriebsgewerkschaftsleitung, Orts-gewerkschaftsleitung bzw. Gebietsgewerkschaftsleitung) über die Räte der Kreise, Abteilung örtliche Wirtschaft, an die betreffende Fachschule geleitet.

(6) Bewerbungen aus dem Handwerk werden von den Kreis-Geschäftsstellen der Handwerkskammern der Bezirke mit der Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung an die betreffende Fachschule geleitet.

§ 2

Prüfungsanforderungen und Zulassung zur Prüfung für Externe

(1) Von den Bewerbern werden Kenntnisse gefordert, die den im Studienplan enthaltenen Anforderungen der jeweiligen Fachrichtung der Fachschule entsprechen. Bewerber und Vertreter der einreichenden bzw. zur Stellungnahme berechtigten Stellen gemäß § 1 Absätze 3 bis 6 können bei der jeweiligen Fachschule den Studienplan einsehen und sich über die Prüfungsanforderungen informieren.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung für Externe entscheidet der Direktor der jeweiligen Fachschule nach Prüfung der Voraussetzungen und auf Grund persönlicher Rücksprache mit dem Bewerber.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Durchführung der Prüfung für Externe hat auf der Grundlage des Studienplanes der betreffenden Fachrichtung und der Prüfungsordnung für Fachschulen zu erfolgen.

(2) Sofern Bewerber durch Vorlegen entsprechender Belege (Zeugnisse u. ä. Dokumente) ausreichende Kenntnisse in einzelnen Fächern nachweisen, kann die Leitung der Fachschule die Ablegung der Prüfung in diesen Fächern erlassen. Die Prüfungen in Fremdsprachen können erlassen werden.

(3) Die Leitung der Fachschule legt nach Prüfung der Belege und nach Rücksprache mit dem Bewerber die Prüfungsfächer fest und berät den Bewerber bei der Aufstellung des Studienplanes für seine Prüfungsvorbereitung.

(4) Dozenten der Fachschulen führen mit den zugelassenen Bewerbern während der Prüfungsvorbereitung Konsultationen durch. Die Bewerber können als Gasthörer am Unterricht teilnehmen.

(5) Den Betrieben wird empfohlen, die Vorbereitung der Bewerber auf die Prüfung für Externe zu unterstützen, z. B. durch Organisation von Patenschaften, durch die Zurverfügungstellung von Plätzen in Lehrgängen der Technischen Betriebsschulen usw.

(6) Für die Durchführung der Prüfung kann nach Vereinbarung auf Grund der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOB1. S. 544), den dazu or-